Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542973

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 391.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 17 Juli 1801. Sechstes Quartal. Den 28 Meßidor IX.

Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. Schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedrukten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweitzern herrührenden Schriften anzuzeigen. Wenn dieß aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden, ohne dieß hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

IX.

Anleitung für die Cantonstagsatzungen.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Raths vom 15. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath,

In Folge seines Beschlusses vom 2. Juli, und nach angehörtem Bericht seiner, zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf ernannten Commißion:

In Erwägung daß eines der wichtigsten Hindernisse, welches der Erreichung des vorhabendrn Zweckes, Helvetien eine gute und dauerhafte Verfassung zu geben, im Weg stehen könnte, darinn bestünde: wenn an den bevorstehenden Cantonstagsatzungen, bey Ausübung der beyden Hauptverrichtungen derselben, entweder in einem ungleichen oder vollends in irgend einem unrichtigen Geist und Sinne gehandelt würde,

verordnet:

Es soll den auf nächstkünftigen 1. August sich versammelnden Cantonstagsatzungen für die ihnen aufgetragenen Geschäfte zur Anleitung ertheilt werden, was folgt:

1. Die helvetische Republik, obwohl in Cantone eingetheilt, bildet weiter, wie bisher seit der neuen Ordnung der Dinge, und ganz anders als unter dem ehevorigen Bundessystem, wesentlich nur Einen Staat.

Je mehr Helvetien Eine Republik wird und bleibt, um so viel mehr muß dasselbe, und um so viel mehr müssen alle seine einzelnen Glieder, an innerer Kraft und Blüthe, so wie an äusserer Achtung und Sicherheit gewinnen. Alles hingegen, was diese Stärke des Ganzen mindern oder lähmen sollte, schwächt nicht nur die allgemeine Republik, sondern eben so gewiß jeden Canton, jeden Bezirk, jede Stadt- oder Dorfgemeinde in Helvetien.

2. Wenn schon nicht überall mit ausgedrüktem Wort, so enthält deßwegen nichts desto minder der vorzulegende neue Verfassungsentwurf im Ganzen und in allen seinen Theilen, jeden ächten Grundsatz politischer und bürgerlicher Freyheit und Gleichheit; und damit: ewige Aufhebung aller ausschließlichen Souverainität einzelner Städte, Länder, Personen oder Familien, und die einzige Oberherrschaft des Gesetzes, auf der einen — auf der andern Seite: Gleichgewicht und Unterordnung der Gewalten, Verhütung allzu zahlreicher Volksversammlungen und jedes andern gefährlichen Mißbrauchs der guten Sache der Freyheit, der ihren zahlreichen Feinden so willkommne Waffen zu ihrem Untergang leiht.

3. Wer diese großen Wahrheiten je aus den Augen verliert, ist daher nicht geschikt, bey den bevorstehenden wichtigen Angelegenheiten heilsamen Rath zu ertheilen;

und wer durch Rede oder That sie vorsetzlich zu untergraben sucht, ist eben so sehr als ein Feind jedes besondern, wie des allgemeinen Wohls anzusehen.

Auf Personen demnach, welche neben andern erfoderlichen Eigenschaften, namentlich auch von obigen Grundsätzen wahrhaft und rein beseelt sind, werden die bevorstehenden Cantonstagsatzungen, bey den zu der allgemeinen Nationaltagsatzung sowohl, als nachwärts bey den für ihren besondern Canton vorzunehmenden Wahlen, ihr vorzügliches Augenmerk richten.

Eben so werden diese Grundsätze, bey der Berathung und Festsetzung ihrer innern Cantonsorganisation, ihnen zum sichersten Leitstern dienen.

4. Dem Verfassungsentwurf zufolge, sollen hiernächst alle Mitglieder einer Cantonstagsatzung mit der Vollmacht ihrer Distrikte erscheinen, eine solche Cantonalorganisation abzuschliessen, um sie der allgemeinen Tagsatzung vorzulegen, und, zu ihrer Sanction, in die Acten derselben eintragen zu lassen.

5. Um aber solche Sanction zu erlangen, werden diese Organisationen, so verschieden sie sonst immer, jede den besondern Bedürfnissen ihres Cantons angepaßt seyn dürffen, dennoch alle darinn übereinstimmen müssen; daß sie nicht allein den in §§. 1 und 2 angeführten Hauptgrundsätzen, sondern hienächst der durch den Verfassungsentwurf aufgestellten Centralgewalt, und dem vollzähligen Umfang aller Attribute derselben, auch nicht zum entferntesten Abbruche gereichen.

6. Alles, was demnach die Nationalsouverainität —

Alles, was das höhere Polizeywesen, d. h. die allgemeine Staatsaufsicht zu Aufrechthaltung öffentlicher Ordnung und Ruhe —

Alles, was die für diese innere Ruhe sowohl, als für die äussere Sicherheit der Republik aufzustellende bewaffnete Macht —

Alles, was die (oft so verwickelten und nur von Einem allgemeinen Aug richtig zu überschauenden) Verhältnisse mit dem Ausland —

Alles, was den allgemeinen Zustand der Bürger, die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts und Verlusts-Erklärung desselben —

Alles, was die gleichförmige Organisation der bürgerlichen und Criminal-Rechtspflege (mit Ausnahme der Abfassung niederer Frevel- oder sogenannter Zuchtpolizeyordnungen)

Alles, was die Festsetzung desjenigen Antheils, welchen jeder Canton an die allgemeinen Staatsabgaben zu liefern hat —

Alles, was die Verwaltung des Bergwerks-Münz-Posten-Mauth-Zoll- und Commerzwesens, des Pulverhandels, des Stempels und aller andern eigentlichen Regalien betrifft —

Alles, was die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten (National-Universitäten und Academien.) —

Alles endlich, was die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in geistlichen Dingen, und somit auch das weitere Schiksal der Klöster und Stifter in Helvetien angeht.

Alles dieses soll von den für die einzelnen Cantone zu entwerffenden Verwaltungsvorschriften nicht berührt, somit auch dort keine Behörden zu dem End aufgestellt, sondern vielmehr mit gröster Sorgfalt alles ausgewichen werden, was seiner Zeit die Centralgewalt in der Ausübung obgedachter sowohl als aller derjenigen Rechte und Attribute behindern möchte, welche noch weiter in dem 3ten Abschnitte des vorliegenden Verfassungsentwurfes ihr zugeeignet sind.

7. Dagegen zeigt die lezte Hälfte des 2ten Abschnitts dieses Entwurfs, nebst dem 4ten, wenn schon nicht ausführlich, dennoch deutlich genug, was hinwieder die wesentlichen Rechte und Attribute der künftigen Cantonalgewalt heissen und seyn sollen, nemlich:

a.) Die Vertheilung und Bezugsweise der von der Centralgewalt bestimmten allgemeinen Staatsabgaben überhaupt, und der Grundabgaben insbesondere, wenn solche zu dem End vorzüglich beliebt werden sollten.

b.) Die Festsetzung der besonderen Bedürfnisse jeden Cantons, und der dem Charakter und der Neigung seiner Einwohner angemessensten, und somit leichtesten Mittel, diese Bedürfnisse durch hinreichende Ortsanlagen zu befriedigen.

c.) Die Verwaltung der dem Staat zu unverlezlichem Eigenthum zustehenden Nationalgüter jeder Art; dann der Domainen insbesondere, so wie auch der jedem Canton zudienenden Bodenzinse und Zehnden — welche beyde leztern, nebst dem erwähnten Domainen-Ertrag, zu Bestreitung der Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, zur Besoldung der Geistlichkeit, zum Unterhalt und Aeuffnung endlich der besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeden Cantons, namentlich angewiesen sind.

d.) Der Abfassung so geheißner Zuchtpolizeyordnungen (deren Vollstreckung aber seiner Zeit durch die Centralgewalt, mit dem ganzen übrigen Gerichtswesen in die nöthige Uebereinstimmung zu bringen ist) ist schon oben [§. 6.] Erwähnung gethan worden.

8. Wenn nun die Cantonstagsatzungen den obbestimmten Umfang sowohl, als hinwieder die Schranken der Cantonalorganisation richtig ins Aug fassen, und unverwandt darinn behalten, so wird jede derselben die für ihren Canton erforderlichen Verwaltungsvorschriften darnach zu entwerffen bemüht seyn.

Der gesetzgebende Rath masset sich keineswegs an, seinen zu diesem wichtigen Geschäfte beruffenen Mitbürgern einige gesetzliche Vorschrift zu ertheilen. Aber seinen gegen das Vaterland noch aufhabenden besondern theuren Pflichten hält er es allerdings gemäß, denselben einige seiner wesentlichsten Gesichtspuncte hierüber zu eröffnen.

I. Erstlich, im Allgemeinen

a.) Wird es vor allen Dingen erforderlich seyn: die Natur, die Befugnisse, und das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Behörden, überall so deutlich und dabey so einfach wie möglich, zu bestimmen.

b. Hiernächst die Anzahl und die Besoldung der Beamten mit republikanischer Sparsamkeit festzusetzen, und

c. endlich, in Absicht auf die Cantonsrepresentantschaft zu künftigen allgemeinen Tagsatzungen sowohl, als zu Besetzung derjenigen Aemter, welche in jedem Canton zu seiner innern Verwaltung nöthig zu seyn erachtet werden, diejenige Wahlart und Weise ausfindig zu machen, bey welcher die Freyheit des helvetischen Volkes mit dem wahren Zwecke dieser Wahlen sich am unzweydeutigsten vereinbaren läßt.

Daß die ersten Cantonal-Wahlen erst alsdann vorzunehmen sind, nachdem die Cantonsorganisationen von der allgemeinen Tagsatzung die Einregistrirung werden erhalten haben, versteht sich von selbst.

II. Im besondern:

a. Zur fernern Eintheilung jeden Cantons in Bezirke, weiset schon der vorliegende Verfassungsentwurf selber an. Wo aber je eine Veränderung der gegenwärtigen Gränzen dieser Bezirke in einem Canton für nöthig erachtet würde, da wird eine Erweiterung derselben in verschiedenen Rükſichten zuträglicher, als ihre noch mehrere Zerstüklung, und um so viel rathsamer seyn, weil nur alsdann zu hoffen steht, daß eine solche neue Eintheilung mit derjenigen in Uebereinstimmung gebracht werden kann, welche seiner Zeit die Centralgewalt in Absicht auf das Gerichtswesen in Helvetien festzusetzen gutfinden wird.

b. An den Namen der in jedem Canton aufzustellenden Behörden ist wohl sehr wenig gelegen. Desto mehr: daß durch eine jede derselben irgend ein triftiger Zwek, und durch sie alle ihr Gesamtzwek, das wahre Wohl des Cantons und seiner Bürger, ohne Nachtheil des helvetischen Vaterlands am sichersten erreicht werde: daß sie endlich neben ihrem verfassungsmässigen Verhältniß zu der allgemeinen Republik, noch durch jedes wahrhaft nüzliche, freywillige, aber nur desto festere Band, sich an diejenige Gewalt anschliessen, welche über das Ganze wacht.

c. Zwey solcher Behörden scheinen uns indessen, neben den Vorsteherschaften der Gemeinden, zu Erzielung jenes Gesamtzwekes in jedem Canton gleich wesentlich erfoderlich zu seyn: Eine nemlich, welche die nöthigen Cantonalverordnungen erläßt, und eine andere, welche dieselben vollzieht. Ohne einiges Bedenken kann dieser lezteren auch das ganze Verwaltungsfach, so wie dasjenige der Finanzen in erster, und in minder wichtigen Fällen in endlicher Instanz überlassen werden.

Sehr zahlreich darf das Personale dieser Behörden nicht seyn. Auch nur wenige gute Köpfe erliegen weit seltener unter der Last ihrer Geschäfte, als unter der Pein des langsamen Ganges derselben in großen Versammlungen.

d. Da das freye helvetische Volk überall in seinen Stadt oder Dorfgemeinden seine Gemeindsvorsteher selbst aus seiner Mitte kiest, so dürften vielleicht in Absicht auf die höhern Stellen, nicht ohne großen Vortheil, solche Einrichtungen getroffen werden, zufolge welchen, sey es nun ein Vorschlag oder die endliche Auswahl den erstern überlassen, der Vorschlag aber auch vorerst durch eine der obern Cantonalbehörden bereinigt, und es somit den einen oder den andern um so viel leichter gemacht würde, aus allen guten Bürgern nur die besten zu wählen.

e. Unabänderliche Fortdauer in Stellen und Aemtern kann und wird bey den Cantonalbehörden, so wenig als bey denen der Cantonalgewalt, durchaus nicht — aber eben so wenig die Abänderung einer ganzen Behörde auf einmal — und selbst die Verbindlichkeit, den gesezlich Ausgetrettenen nicht wieder neu zu wählen, kaum statt finden dürfen.

f. Die Hauptgrundsätze derjenigen Bedinge, unter welchen ein Bürger zu National- sowohl als zu Cantonalämtern wählen und gewählt werden darf, sind in dem 5ten Abschn. des Verfassungsentwurfs so deutlich angegeben, daß solche keiner nähern Erläuterung bedürfen, als daß unter den erwähnten Bedingen die Entrichtung einer Abgabe nicht eben ohne Ausnahme erfoderlich sey, sondern dem gesamten Staat unent-

geldlich geleistete oder sehr wenig bezahlte Dienste, jezt und in Zukunft, gar wohl dafür gelten dürften. Für wichtig hiebey halten wir die Bemerkung: daß wenn die in erwähntem Abschnitt angeführten Stimm- und Wahlfähigkeits-Bedinge, einzig auf Alter, Eigenthum oder in Ermanglung desselben, auf irgend einen unabhängigen Broderwerb sich beziehen — dennoch solches andere künftige auf ein höheres Ziel lenkende Vorschriften, in Absicht auf die Eigenschaften der Wählbaren, gar nicht ausschliesse, sondern solche vielmehr vorauszusetzen scheine. Hieher würde z. B. eine wohl abgewogene und gegen anderweitige Mißbräuche verwahrte Stuffenfolge der Aemter — so vielleicht, nach einem gewissen Zeitpunkt, ein in höhern Bildungsanstalten erhaltener und erprobter Unterricht u. s. f. gehören — von nun aber, und zu jeder Zeit, werden für höhere Stellen gründliche Wissenschaft und Erfahrung — für jedes Amt aber, Furcht vor Gott und keine andere Furcht, sittliche Rechtschaffenheit und prunkloser Gemeinsinn, die unentbehrlich erfoderlichen Eigenschaften der zu Wählenden, vor dem Richterstuhl des Gewissens ihrer Wähler seyn.

g. Neben den Cantons-Hauptbehörden dürften vielleicht sehr wenige, aber wohlgeordnete Dicasterien (Kammern, Commissionen), zumal für die einfachern Bedürfnisse mehrerer unsrer Cantone einsweilen hinreichend seyn. Die Arbeiten derselben, in größe Fächer verwandter Gegenstände abgetheilt, ist auch hier unendlich nüzlicher, als ihre Zahl ohne Noth zu vervielfältigen. Eine Nomenclatur solcher Kammern würde in gegenwärtiger allgemeiner Anleitung zweklos seyn. Nur einer einzigen müssen wir insbesondere erwähnen. Sollte es nicht bey der schönen Anstalt der Erziehungsräthe in ihrer itzigen, weniger Vervollkommnung bedürftigen Organisation ohne weiterers sein gänzliches Verbleiben haben? Auf jeden Fall aber werden die bevorstehenden Cantonaltagsatzungen bey Fortsetzung dieser oder Aufstellung irgend einer ähnlichen, die gröste Angelegenheit unsrer Mitwelt und Nachwelt verwaltenden Behörden, eines ihrer ersten Augenmerke darauf richten: daß die wirklich bestehenden Gymnasien und Schulen jeden Cantons und das meist ohnehin so kärgliche Loos ihrer Lehrer, wenigstens keinen noch größern Schaden nehmen, bis solche einst in glüklichern Tagen, je nach den örtlichen Kräften und Bedürfnissen verbessert, und mit höhern, allgemeinen Nationalanstalten in möglichste Uebereinstimmung gebracht werden können.

h. Endlich scheint uns eine genaue Bestimmung derjenigen Stellen vonnöthen zu seyn, welche dem 3ten Abschn. des Verfassungsentwurfs zufolge in jedem Canton

1) über die von dem Senat vorgelegten Gesetzes-Vorschläge zu entscheiden —

2) auf die ausserordentliche Zusammenberufung einer allgemeinen Tagsatzung anzutragen, oder den dießfälligen Antrag andrer Cantone zu beurtheilen — und

3) in Streitigkeiten mit andern Cantonen die dießfällige Rechtshandlung zu führen hätten; welches aber, der biedern Weisheit der Vorwelt gemäß, wohl niemals anders, als nach gänzlich erschöpfter Minne, geschehen dürfte.

9) Vorstehendes soll gedrukt, in der ersten Sitzung der bevorstehenden Cantonstagsatzungen öffentlich verlesen, und jedem Mitglied derselben ein Exemplar zugestellt werden.

Kleine Schriften.

Dissertatio inauguralis medico-obstetricia — de placentarum in utero post partum remansarum curatione therapeutica ac manuali certis solidisque artis principiis et observationibus superstructa. Quam consensu grat. Ord. Medic. pro gradu doctoris summisque in utraque medicina honoribus juribus et privilegiis legitime abhinc jam impetratis a. d. 15. Mart. 1798 eruditorum examini subjicit *Joann. Henr. Oberteuffer*, Herisavia-Helvetus. 8. Jenæ typ. Göpferdtii. S. 58.

Die Schrift erschien zu Anfang dieses Jahrs. Der geschikte und talentvolle Verfasser übt bereits seit 3 Jahren die Arzneykunde in seinem Vaterland aus. Seine Probeschrift ist reich an eigenen und an väterlichen Erfahrungen und Beobachtungen.

Dissertatio inauguralis medica sistens cogitata quædam de Vaccinis, quam ex auctor. gratiosi medicorum ordinis in alma Academia patria pro summis in medicina honoribus rite consequendis publico eruditorum examini subm. *Melchior Huber* Phil. D. Coll. Med. Pagi Basil. Membr. et Secr. ad d. 14 Julii 1801. 4. Basileæ typ. J. Deckeri. S. 20.

Der Vf. sieht die Kuhpockenimpfung für eine eben so wichtige als wohlthätige Erfindung an, und wünscht ihre allgemeine Verbreitung mit Vorsicht jedoch und unter ärztlicher Aufsicht. Er macht hiefür zweckmäßige Vorschläge.